

## **6. Satzung**

### **zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mechernich**

**vom 24. März 2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633), hat der Rat der Stadt Mechernich am 24. März 2026 die 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mechernich beschlossen.

### **Artikel I**

Der § 4 Gebührenfreiheit erhält unter Buchstabe c) die folgende Fassung:

- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen  
(Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, Leistungen von ortsansässigen Vereinen etc.)

### **Artikel II**

Der **Gebührentarif** zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### **G e b ü h r e n t a r i f**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,20
b)	Im Format DIN A 3 für jede Seite	0,90

c)	Farbkopien und –ausdrucke	
	- im Format A4	1,20
	- im Format A3	1,70
d)	Großkopien und Scans (unabhängig von Größe und Farbe)	5,00
e)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	- bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,20
	- für jede weitere Seite	0,15
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,00
9.	<u>Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides</u>	5,00

10.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,00
11.	<u>Bescheinigung in Steuersachen (ehemals steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)</u> je Bescheinigung (Person/Firma)	17,00
12.	<u>Zweitausfertigung von Fischereischeinen</u>	15,00
13.	<u>Ausfertigung einer Bescheinigung gem. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mechernich vom 14.12.2021</u>	3,00
14.1	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	18,00
14.2	<u>Genehmigung von Straßen- und Grabenaufbrüchen zum Anschluss von Haushalten an Telekommunikations- sowie Televisionsnetze, sofern die jeweilige Maßnahme ein Ausmaß von 5 Meter Kabelgraben mit einer Baugrube nicht überschreitet</u> pauschal	25,00
14.3	<u>Genehmigung von Straßen- und Grabenaufbrüchen zum Anschluss von Haushalten an Telekommunikations- sowie Televisionsnetze, sofern die jeweilige Maßnahme das in 14.2 genannte Ausmaß überschreitet und eines der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahrens bedarf</u> pauschal	130,00
14.4	Es bleibt der Stadt vorbehalten, in besonders gelagerten Einzelfällen für nachgewiesenen, außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand höhere Gebühren zu verlangen	
15.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00
16.	<u>entfallen</u>	
17.	<u>Ausleihen von Verkehrs- und Baustellenschildern u.ä.</u> je Stück und angefangene Woche	6,00

18.	<u>entfallen</u>	
19.	<u>entfallen</u>	
20.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	6,50
21.	<u>entfallen</u>	
22.	<u>Durchführung von Bauleitplanverfahren</u> <u>(Erstattung von Sachkosten)</u>	
	- Satzungen nach § 34 BauGB	300,00
	- Durchführung von Bebauungsplanverfahren	500,00
	- Durchführung von Änderungsverfahren FNP	300,00
23.	<u>Genehmigung und Aufhebung von Stundungen</u>	
	- Stundungsbescheid erstellen und versenden	6,50
	- Stundungsbescheid auf Wunsch des Schuldners aufheben	10,00

### **Artikel III**

Die 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mechernich tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung **n i c h t** mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, 27. März 2026

Der Bürgermeister

gez.

Michael Fingel

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Mechernich [www.mechernich.de/Bekanntmachungen](http://www.mechernich.de/Bekanntmachungen) veröffentlicht.